

Darüber hinaus können Tierkörper auch an den **Regionalstellen Ost** (Ottweiler) und **West** (Saarlouis) der **Abteilung C** (Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung) des **Landesamtes für Verbraucherschutz** abgegeben werden.

Anlieferungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Regionalstelle Ost (Ottweiler): Tel.: 06 81 / 99 78-46 50

Regionalstelle West (Saarlouis): Tel.: 06 81 / 99 78-46 00

Hinweis:

Wir empfehlen dem Jagdausübungsberechtigten im Umgang mit toten Füchsen (erlegt oder aufgefunden) persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sich vor einer möglichen Infektion mit dem Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) zu schützen. Es wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen. Des Weiteren sollte das Fell des Fuchses vor dem Verbringen in den Plastiksack angefeuchtet werden, um das Aufwirbeln der Bandwurmeier (und damit ein mögliches Einatmen) zu verhindern.

Den Untersuchungsantrag erhalten Sie u.a. auf der Homepage der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS) (www.saarjaeger.de) und des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (www.saarland.de/ministerium_umwelt_verbraucherschutz.htm).



Von einer Einstufung der Fuchswelpen als „schwerkrank“ und damit Tötung durch den Jäger muss hier Abstand genommen werden. Da eine tierärztliche Behandlung bei Welpen grundsätzlich leichter möglich ist als bei adulten Tieren und die Tiere bei Aufnahme in der Wildtierauffangstation ohnehin dem Tierarzt vorgestellt werden, ist es hier dem Tierarzt zu überlassen die Beurteilung vorzunehmen, ob das Tier nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann. Die der Wildtierauffangstation zugeleiteten Tiere, werden vom Tierarzt im Besonderen unter der Fragestellung untersucht, ob das Tier so wiederhergestellt werden kann, dass eine Auswilderung möglich ist.



Jägerheim-Lachwald 5, 66793 Saarwellingen
www.saarjaeger.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de



Saarland

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

saarland
NACHHALTIG
ÖKOLOGISCH ÖKONOMISCH SOZIAL



MERKBLATT FÜR JÄGERINNEN UND JÄGER

UMGANG MIT SCHWER-
KRANKEN FÜCHSEN IN
DER SCHONZEIT

UMGANG MIT SCHWERKRANKEN FÜCHSEN IN DER SCHONZEIT

Füchse sind gemäß der geltenden Durchführungsverordnung zum saarländischen Jagdgesetz in der Zeit vom 16.02. bis 15.08. mit der Jagd zu verschonen.

Verstöße gegen diese Schonzeitregelung sind als Ordnungswidrigkeit oder, wenn ein für die Jungenaufzucht erforderliches Elterntier erlegt wird, sogar als Straftat zu ahnden.

§22a Bundesjagdgesetz regelt den Umgang mit krankgeschossenem Wild und schwerkrankem Wild, und somit auch den Umgang mit Füchsen, die schwerkrank sind. Hier besteht der gesetzliche Auftrag schwerkranke Tiere vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, indem das Tier durch den Jagdausübungsberechtigten zu fangen und zu versorgen oder unverzüglich zu erlegen ist. Damit trägt der Gesetzgeber dem Tierschutzgedanken Rechnung.

Ein Wildtier ist **schwerkrank**, das entweder durch die Krankheit einem erheblichen Leidensdruck ausgesetzt ist, oder aber die Krankheit erkennen oder befürchten lässt, dass es hieran stirbt. Ein Wildtier ist auch dann schwerkrank, wenn es eine seuchenähnliche Krankheit trägt, selbst wenn es hieran nicht zwingend sterben muss.

Nicht schwerkrank sind alle die Tiere, die erkennbar entweder einen Krankheitsverlauf oder eine Verletzung so überstanden haben, dass sie wieder völlig hergestellt sind, oder aber **Wild**, das nur geringfügige Verletzungen hat, wie z. B. einen Stangenbruch, der keine Schmerzen verursacht oder kleinere Verletzungen, die erkennbar keinen hohen Leidensdruck auslösen können oder aber von dem Wild voraussichtlich schnell überstanden werden.

Schwerkrank sind Tiere, die erkennbare Anomalien aufweisen (Geschwulste, Gelenkschwellungen, Äserverschiebungen, Erblindung - auch einseitig). Ungeachtet von Wildseuchen (vgl. § 24 Bundesjagdgesetz) reichen auch die Krankheiten aus, die ihre Ursache in Parasiten (Räude!), Bakterienbefall oder einer äußeren Verletzung haben können.

Kein deutlicher Hinweis ist z. B. das Hinken eines Tieres (z. B. infolge einer Muskel- oder Sehnenzerrung) oder verheilte, selbst äußerlich erkennbare Verletzungen (z. B. Fehlen eines Laufes). Dies gilt gleichermaßen für Veränderungen des Haarkleides, wenn ansonsten keine Krankheitssymptome vorliegen.



Bei der Beurteilung, ob ein Fuchs schwerkrank ist, sind folgende Aspekte vom Jagdausübungsberechtigten mit einzubeziehen:

- Der Allgemeinzustand (Ernährungs- und Pflegezustand, Haarkleid, Körperöffnungen wie Augen-, Nasen-, Fang- und Analgegend, Körperhaltung) und
- das Verhalten des Tieres.

Die beobachteten Veränderungen sind jeweils im Zusammenhang mit jahreszeitlich regelmäßig wiederkehrenden Veränderungen zu beurteilen und einzuschätzen (z. B. Veränderungen am Haarkleid in der Ranzzeit).

In einigen Fällen wird es beim ersten Ansprechen des Fuchses nicht möglich sein, das Tier sicher und objektiv als ein schwerkrankes Tier einzustufen. Das auffällige Tier ist daher unter Umständen mehrmals und sorgfältig zu beobachten.

Folgende charakteristische Anzeichen können dazu herangezogen werden, schwerkranke Tiere, als solche einzugrenzen:

- rascher Gewichtsverlust (bis hin zu völliger Abmagerung) innerhalb weniger Tage,
- zunehmender Haarausfall (krankheitsbedingt),
- struppiges Fell, kauernde Körperhaltung,
- Schläfrigkeit oder Erhöhung der Reizschwelle (3 Tage und länger andauernd),
- anhaltender Durchfall (kotverschmutzte Analgegend),
- Husten, Keuchen,
- Nasen- und/oder Augenausfluss,

- zentralnervöse Störungen (Kopfschiefhaltung, Zittern, Zucken, Krämpfe, Kreisbewegungen, Lähmungen) in Verbindung mit eingeschränkter Nahrungsaufnahme bzw. völliger Einstellung der Nahrungsaufnahme,
- sonstige Verhaltensänderungen,
- Verletzungen, die die Nahrungsaufnahme verhindern.

Muss ein schwerkranker Fuchs erlegt werden oder wird ein verendeter Fuchs (Marderhund und Waschbär) gefunden, so sind diese Tiere gemäß § 3a Tollwut-Verordnung der zuständigen Behörde zuzuleiten, damit dort neben der gesetzlich vorgeschriebenen virologischen Untersuchung auf Tollwut, weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden können.

Wird eine Fähe während der Aufzuchtzeit als schwerkrank eingestuft und erlegt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jungtiere gefangen und in die **Wildtierauffangstation** nach Eppelborn verbracht werden:

Wildtierauffangstation Eppelborn
Im Klingelfloß
66571 Eppelborn

Erreichbarkeiten:

Wochentags: 08.00 – 16.00 Uhr,
Tel.: 06 81 / 9 71 28 20

Wochenende und Feiertage: Tel.: 0151 / 18 48 98 08

Der Tierkörper eines schwerkrank erlegten oder verendet aufgefundenen Fuchses ist in einem starken, flüssigkeitsundurchlässigen Plastiksack am Landesamt für Verbraucherschutz, zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag, anzuliefern:

Landesamt für Verbraucherschutz
Sektionshalle
Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Anlieferungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Bei weitergehenden Fragen, die die Anlieferung und Untersuchung des Tierkörpers betreffen, wenden Sie sich bitte an:

Herrn Wagner: Tel.: 06 81 / 99 78-41 23

Herrn Mohr: Tel.: 06 81 / 99 78-41 35

Frau Dr. Werth: Tel.: 06 81 / 99 78-41 14